

Anlage 3

zur Vereinbarung zur Optimierung der Versorgung von Typ 1- und Typ 2-Diabetikern im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V

Strukturqualität für koordinierende Hausärzte nach § 73 SGB V zur Betreuung von Typ 1-Diabetikern (Ausnahme)

In Einzelfällen - insbesondere bei gut geschulten und eingestellten Patienten - kann die Aufgabe des koordinierenden Arztes auch von Hausärzten im Rahmen ihrer in § 73 SGB V beschriebenen Aufgaben wahrgenommen werden.

Teilnahmeberechtigt für den koordinierenden Versorgungssektor sind Hausärzte, die nachfolgende Strukturvoraussetzungen erfüllen und die die geregelten Vertragsinhalte, - insbesondere die Versorgungsinhalte und die erforderliche Dokumentation - einhalten. Dabei muss die Betreuung in enger Kooperation mit einer diabetologischen Schwerpunktpraxis/einem besonders diabetologisch qualifizierten Arzt/einer Einrichtung aus der ersten Versorgungsebene erfolgen. Die enge Kooperation wird mit der Teilnahmeerklärung nach Anlage 10 nachgewiesen. Ferner beachtet der Hausarzt die Überweisungsregeln der Anlage 7 DMP-A-RL, soweit seine eigene Qualifikation für die Behandlung der Patienten nicht ausreicht.

Die Anforderungen an die Strukturqualität können auch durch angestellte Ärzte sichergestellt werden; die apparativen Voraussetzungen sind je Betriebsstätte nachzuweisen.

Voraussetzung	Beschreibung
1. Fachliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">- Facharzt/-ärztin für Allgemeinmedizin, Innere Medizin oder Praktische Ärzte- Koordinierender Arzt im DMP Diabetes mellitus Typ 2- Nachweis einer aktuell anerkannten diabetesspezifischen Fortbildung- Enge Kooperation mit einer diabetologisch Schwerpunktpraxis / einem diabetologisch qualifizierten Arzt / einer Einrichtung ist mit dem Antrag auf Teilnahme gegenüber der KVWL nachzuweisen- Fortlaufende Informationen durch die tagesaktuellen Internetseiten der KVWL während der Teilnahme
2. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen/ Qualitätszirkeln	<p>Diabetesspezifische Fortbildungen mit mindestens 4 Fortbildungspunkten im Kalenderjahr.</p> <p>Der Nachweis ist der KVWL auf Verlangen vorzulegen.</p>

3. Praxisausstattung	<p><u>Mindest-Anforderungen der erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Verfahren sowie der Schulungen in der Arztpraxis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Blutdruckmessung methodisch standardisiert nach internationalen Empfehlungen - Qualitätskontrollierte Methode zur Blutzuckermessung mit verfügbarer Labormethode zur nasschemischen Glukosebestimmung¹ und HbA1c-Messung (Messung der Glukosekonzentration im venösen Plasma) unter Beachtung der RiliBÄK (Richtlinien der Bundesärztekammer)² - EKG - Sonographie^{3, 4, 5} (auch in Kooperation) - Möglichkeit zur Basisdiagnostik der Polyneuropathie (z. B. Stimmgabel, Reflexhammer, Monofilament) - geeigneter Schulungsraum für Einzelschulungen
----------------------	--

¹ Gemäß Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung quantitativer laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen.

² Messung kann auch als Auftragsleistung vergeben werden.

³ Es gelten die Voraussetzungen der Leitlinien zur Echokardiographie der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie (Manual zur Indikation und Durchführung der Echokardiographie).

⁴ Fachliche Voraussetzungen gemäß der Richtlinie „Vereinbarung von Qualitätsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Ultraschalldiagnostik (Ultraschall Vereinbarung“ in der jeweils gültigen Fassung.

⁵ Untersuchung kann auch als Auftragsleistung erbracht werden